

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 29.08.2017

SR/BeVoSr/480/2017

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	12.09.2017	Ö
Hauptausschuss	25.09.2017	Ö
Stadtvertretung	09.10.2017	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 13 30

I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Säumniszuschlägen bei Gebühren und Beiträgen

Zielsetzung:

Aufhebung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Säumniszuschlägen bei Gebühren und Beiträgen vom 14.06.1967

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt,

die I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Säumniszuschlägen bei Gebühren und Beiträgen in der als Anlage beigefügten Fassung.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Axel Koop am 24.08.2017

Bürgermeister Voß am 29.08.2017

Sachverhalt:

Mangels rechtlicher Grundlagen für die Erhebung von Säumniszuschlägen bei kommunalen Abgaben, hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 13.06.1967 eine Satzung über die Erhebung von Säumniszuschlägen bei Gebühren und Beiträgen

beschlossen, deren faktische Wirkungslosigkeit seit Bestehen des Kommunalabgabengesetzes (KAG), welches die sinngemäße Anwendung der Abgabenordnung (AO) vorschreibt, nicht zur rechtlichen Unwirksamkeit der Satzung führte.

Die Geltungsdauer kommunaler Satzungen ist grundsätzlich unbeschränkt. Abweichende gesetzliche Regelungen bestehen etwa für Haushaltssatzungen, deren Geltungsdauer sich auf das jeweilige Haushaltsjahr begrenzen, oder bei abgabenrechtlichen Satzungen nach dem KAG mit einer Zeitbefristung von zwanzig Jahren.

Für die Erhebung von Säumniszuschlägen auf kommunale Abgaben findet § 11 KAG in Verbindung mit § 240 AO Anwendung. Auch wenn somit durch höheres Recht erhebliche Bestandteile der Satzung gegenstandslos geworden sind, können die übrigen Satzungsbestandteile weiterhin Wirksamkeit entfalten (mögliche Teilnichtigkeit), sodass es eines formalen Aufhebungsbeschlusses durch die Stadtvertretung bedarf.

Die Satzung enthält auch keine selbst befristete Regelung zum Außerkrafttreten; sie ist daher per Satzungsbeschluss aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Säumniszuschlägen bei Gebühren und Beiträgen